

**1. Ober-Mörler Karnevalsgesellschaft**  
**„Mörlau“ e.V.**  
**Gegr. 1948**



**SATZUNG**

## **§ 1 Vereinsname und Sitz**

Der Verein führt den Namen

1. Ober-Mörlar Karnevalsgesellschaft Mörlau e.V.

(nachstehend Verein genannt).

Er hat seinen Sitz in Ober-Mörlan.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen unter Nr. 503 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des BDK Nummer 489.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 4 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni nach Ende des Geschäftsjahres statt.

3. Zur Vorbereitung der Kampagne findet jährlich im Oktober eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Inventarberichte des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern / - innen für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) Wahl einer Vertrauensperson/Schlichter
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Satzungsänderungen und
  - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Bestätigung der Mitglieder des Elferrates/Weiberkomitees nach ihrer Vorstellung durch den Präsident/-in. Elferrats- / Komiteemitglied kann nur werden, wer durch aktive Mitarbeit im Vereinsinteresse die Brauchtumpflege unterstützt.
  - b) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes an den Vorstand stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden.
7. Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen haben 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und – zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Ober Mörlar Nachrichten“. Die Einladung auswärtiger Mitglieder erfolgt schriftlich.
8. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Sind diese verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Beschlüsse werden, außer im Fall einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
10. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.
12. Die Kassenprüfer /-innen prüfen vor jeder Jahreshauptversammlung die Vereinskasse mit allen Belegen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie das Inventarverzeichnis.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/-r 1. Vorsitzenden /-r,
  2. dem/-r stellvertretenden /-r Vorsitzenden /-r,
  3. dem/-r Schatzmeister /-in,
  4. dem Sitzungspräsidenten,
  5. der Präsidentin der Weiberfastnacht,
  6. dem Präsidenten der Männersitzung,
  7. dem/-r Schriftführer /-in,
  8. dem/-r Pressewart /-in,
  9. dem/-r stellvertretenden /-r Schriftführer /-in und stellvertretenden /-r Pressewart /-in,
  10. dem/-r 1. Zeugwart /-in,
  11. dem/-r 2. Zeugwart /-in,
  12. dem/-r 1. Jugendwart /-in,
  13. dem/-r 2. Jugendwart /-in,
  14. dem/-r Hallenwart /-in,
  15. dem/-r Zugmarschall /-in
- sowie  
bis zu 3 Beisitzern /-innen.

Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzende /-r, stellvertretende /-r Vorsitzende /-r, Schatzmeister /-in.

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, gerichtlich wie außergerichtlich.

Die Vereinsführung liegt in den Händen des Vorstandes.

Die Vorstandsarbeit wird von einer durch den Vorstand festgelegten Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

1. Vorsitzende /-r, Sitzungspräsident, Präsidentin der Weiberfastnacht, Schriftführer /-in, Pressewart /-in, 1. Zeugwart /-in, 1. Jugendwart /-in und 1-3 Beisitzern /-innen.

In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- Stellvertretende /-r Vorsitzende /-r, Schatzmeister /-in, Präsident der Männersitzung, stellvertretende /-r Schriftführer /-in und stellvertretende /-r Pressewart /-in, 2. Zeugwart /-in, 2. Jugendwart /-in, Hallenwart /-in, Zugmarschall /-in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des ersten Jahres seiner / ihrer Amtszeit aus, wird in der nächsten Jahreshauptversammlung für die verbleibende Amtszeit ein /-e Nachfolger /-in gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann per Akklamation erfolgen, es sei denn, es wird aus dem Kreis der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt. Liegt für die Wahl eines gesetzlichen Vertreters des Vereins mehr als ein Wahlvorschlag vor, so ist stets geheim unter Abgabe von Stimmzetteln zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitglieder- (Jahreshaupt-) versammlung beim Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitglieder- (Jahreshaupt-) versammlung vorzulegen.

## **§ 7 Protokollierung der Beschlüsse**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Ausschüsse**

Zur Unterstützung in Vereinsfragen können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Ein Mitglied des Vorstandes muss in einem solchen Ausschuss vertreten sein. Jeder Ausschuss ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

## **§ 9 Mitgliedschaften**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird. Ablehnungsgründe müssen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, Minderjährige benötigen hierzu die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf das laufende Geschäftsjahr.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit
  - a) Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
  - b) Ausschluss.
  - c) Tod.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Handlungsweise des Mitgliedes das Vereinsinteresse schädigt. Wird der Jahresbeitrag trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wobei der Beschluss mit 2/3 Mehrheit der in einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu fassen ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern ist das Tragen von Vereinsutensilien und Emblemen verboten. Vereinseigene Utensilien sind beim Zeugwart / der Zeugwartin abzugeben.

## **§ 10 Beitrag**

Die jeweilige Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. zu entrichten. Der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr ist sofort nach Eintritt fällig.

Beitragsfrei sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 11 Jahre Mitglied sind. Sie werden zum Ehrenmitglied ernannt.

## **§ 11 Prinzenpaar**

Der Verein stellt alljährlich das Prinzenpaar mit Hofstaat, die mit den Elferräten / dem Weiberkomitee und den Prinzen Gardien die Repräsentanten der Ober-Mörler Fastnacht bilden. Die Repräsentanten besuchen auf schriftliche Einladung während der Kampagne Veranstaltungen anderer Vereine.

## **§ 12 Ehrungen**

Ehrungen werden vorgenommen:

- a) für 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Verein.  
Bei dieser Ehrung wird die Ehrennadel in Gold und eine Urkunde übergeben.
- b) für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein.  
Bei dieser Ehrung wird die Nadel in Silber und eine Urkunde übergeben.
- c) für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.  
Bei dieser Ehrung wird die Nadel in Gold und eine Urkunde übergeben.
- d) für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein.  
Bei dieser Ehrung werden ein Ehrenzeichen am Bande und eine Urkunde übergeben.

Ehrenpräsident /-in

Diese Ehrung wird nach 11-jähriger Tätigkeit als Präsident /-in des Vereins vorgenommen. Die Tätigkeit muss ununterbrochen ausgeübt worden sein.

Ehrenvorstand

Diese Ehrung wird nach 25-jähriger ununterbrochener Tätigkeit im Vorstand des Vereins vorgenommen.

Ehrenpräsident /-in und Ehrenvorstand gehören dem Vorstand an und haben beratende Funktionen, sofern sie nicht durch die Jahreshauptversammlung in den Vorstand gewählt wurden.

## **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss, über den geheim abgestimmt werden muss, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ober- Mörlen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Ober- Mörlen zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 14**  
**Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die überarbeitete Form der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ober-Mörlen, den 20.04.2012



Sabine Schaller  
1. Vorsitzende



Melanie Werner  
Schriftführerin